

SITZUNG VOM 08. AUGUST 2018

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;
WIESEMES E., 1. Schöffe;
WIESEMES St., 2. Schöffe;
THOME M., 3. Schöffe;
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;
MARQUET K.H., Frau BASTIN-VEITHEN M.,
Frau JODOCY E., STOFFELS E., MERTES N.,
ORTMANNS P., PAUELS F.J.,
~~Frau SCHRÖDER-MASSON S.~~, DURBEN St.,
MÜLLER B., JENNIGES L. und HENNES M., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.
Abwesend : Frau SCHRÖDER-MASSON S., entschuldigt, Mitglied.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2018

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER von der Fraktion „GZ-Mach mit !“ in Bezug auf den Tagesordnungspunkt 9 der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2018 die Ansicht vertritt, dass in dem Beschluss der Vermerk fehlt, dass eine endgültige Genehmigung des Verkaufs der fraglichen Gemeindeparzellen von einer Einigung in der gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde AMEL und dem Verkäufer abhängig gemacht werden sollte;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende darauf hinweist, dass der endgültige Beschluss zum Verkauf der Parzellen erst in einer der nächsten Sitzungen getroffen wird und dass man noch in Verhandlung mit dem Verkäufer ist;

BESCHLIESST mit 12 JA-Stimmen (Mehrheitsfraktion GI-Gemeindeinteressen und Oppositionsfraktion BI-Bürgerinteressen) zu 4 NEIN-Stimmen (Oppositionsfraktion „GZ-Mach mit !“) das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2018 zu genehmigen.

IMMOBILIEN

Endgültige Beschlüsse

Verkauf der Parzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 90 A und eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 152/02 sowie zweier Wegeabsplisse längs des Gemeindeweges „Im Eschborn“ an den Herrn Walter MEYER aus 4770 BORN, Im Eschborn 5

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 28. Juni 2018, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn Walter MEYER aus 4770 BORN, Im Eschborn 5 die Parzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 90 A und ein Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 152/02 (Los 1) sowie zwei Wegeabsplisse (Los 2 und 3) längs des Gemeindeweges „Im Eschborn“ mit einem Gesamtflächeninhalt von 22 Ar 78 Ca zum Gesamtpreis in Höhe von 2.278,00 € zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass dieses Teilstück aus der Gemeindeparzelle Nr. 152/02 sowie die beiden Wegeabsplisse auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 23. Mai 2018 in blauer, roter und rosa Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Gemeindegelände mit einem Gesamtflächeninhalt von 22 Ar 78 Ca hat;

In Erwägung dessen, dass die Straßendirektion VERVIERS mit Schreiben vom 09. April 2018 nicht gegen das Vorhaben des Verkaufs des Geländes eingestellt ist, insofern die Verkaufsakte folgende Bedingungen enthält;

- Es wird kein motorisierter Zugang ab dem RAVeL oder dahin erlaubt;
- Es wird kein befahrbarer Zugang zum RAVeL angelegt;
- Es wird kein Abfließen von Regenwasser, von Oberflächenwasser, von Dränagewasser und erst recht nicht von Abwässern in Richtung des RAVeLs geduldet.

In Erwägung dessen, dass während des vom 04. Juli 2018 bis zum 20. Juli 2018 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 06. Juli 2018, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 23. Mai 2018 in roter und rosa Farbe eingezeichneten Wegeabsplisse (Los 2 und 3) mit einem Gesamtflächeninhalt von 01 Ar 80 Ca zu deklassieren
- 2) Dem Herrn Walter MEYER aus 4770 BORN, Im Eschborn 5 die Parzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 90 A und ein Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 152/02 (Los 1) sowie zwei Wegeabsplisse (Los 2 und 3) längs des Gemeindegeweges „Im Eschborn“ mit einem Gesamtflächeninhalt von 22 Ar 78 Ca zum Gesamtpreis in Höhe von 2.278,00 € unter Einhaltung der mittels Schreiben der Straßendirektion VERVIERS vom 09. September 2018 mitgeteilten Bedingungen zu verkaufen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ auf Abschluss eines Erbpachtver-

trages für die Nutzung des Gebäudes „Touristinfopunkt“, ohne Bering, gelegen auf den Parzellen Gem. 5 (MONTENAU), Flur B, Nr. 64 G6 und Nr. 64 D5;

In Erwägung des vorliegenden Erbpachtvertragsentwurfes, welcher die Gemeinde mit der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ zwecks Zurverfügungstellung des Touristinfopunktes Montenua ohne Bering für die Dauer von 30 Jahren abzuschließen beabsichtigt;

In Erwägung dessen, dass dieser Vertragsentwurf auf Grund des Gesetzes vom 10. Januar 1829 über das Erbpachtgesetz mit der betroffenen VoG ausgearbeitet wurde;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Lageplanes und der Katasterunterlagen;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Gebäude „Touristinfopunkt“ ohne Bering, gelegen auf den Parzellen Gem. 5 (MONTENAU), Flur B, Nr. 64 G6 und Nr. 64 D5, mittels Abschluss eines 30jährigen Erbpachtvertrages gegen Zahlung eines jährlichen Pachtzinses von einem Euro der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ zur Verfügung zu stellen.
- 2) Den Wortlaut des vorliegenden Erbpachtvertrages gutzuheißen und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Festlegung der Bestimmung der ordentlichen Holzschläge für das Wirtschaftsjahr 2019 sowie der Verkaufsklauseln und -bedingungen

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung der durch die Forstamtsleiter der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH aufgestellten Hiebvorschlüge für das Wirtschaftsjahr 2019;
 Auf Grund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07. Juli 2016 angenommenen und im Belgischen Staatsblatt vom 07. September 2016 veröffentlichten Allgemeinen Lastenheftes für den Verkauf der gewöhnlichen Holzeinschläge der Gemeinden, Kirchenfabriken und öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Nach Durchsicht der von den Forstamtsleitern vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie, woraus hervorgeht, dass nur die seit Jahren praktizierte Fälltechnik zum Einsatz kommen darf;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 18. Juli 1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 19. Dezember 1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die gewöhnlichen Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2019 werden zu Gunsten der Gemeindekasse auf dem Stock verkauft.
- 2) Die Verkäufe erfolgen nach den Bedingungen des Allgemeinen Lastenheftes, welches durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07. Juli 2016 festgelegt worden ist, wobei bei Artikel 4 dieses Lastenheftes folgendes Verkaufsverfahren gilt : „Der Verkauf erfolgt auf dem Submissionswege.“
- 3) Die Verkäufe erfolgen nach den durch die Forstamtsleiter ausgearbeiteten Sonderklauseln, wobei die für die Lose Nr. 6 und Nr. 7 vorgesehenen Sonderbestimmungen in Sachen „Fälltechnik“ nicht genehmigt werden.
- 4) Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Ankauf von Informatikmaterial für die Gemeindeschulen : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung - Antrag auf Zuschuss

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass diverses Informatikmaterial (Notebooks und MS Office-Lizenzen) für die Schulen der Gemeinde AMEL angeschafft werden soll;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes für den Ankauf von neuem Informatikmaterial für die Gemeindeschulen, welches in Absprache mit den Schulgemeinschaften durch das Gemeindegremium aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 8.190,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferungsauftrages vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Schöfkin N. HEINEN-CURNEL, zuständig für Schulwesen, Jugend, Senioren und Urbanismus;

In Erwägung dessen, seitens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Bezuschussung in Höhe von 60 % erfolgen kann;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2018 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel 722/742/53 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Anschaffung von Informatikmaterial für die Gemeindeschulen.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 8.190,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Diesen Lieferungsantrag mittels des unter Artikel 722/742/53 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 zu finanzieren.
- 6) Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Beantragung des Zuschusses zu übermitteln.
- 7) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

UMWELT

Festlegung des Lastenheftes für die Durchführung des Müllabfuhrdienstes 2019 für Haushaltsmüll und gleichgestellten Müll

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Dienstleistungsauftrag mit der

VoG BISA aus 4700 EUPEN für die Entsorgung des Haushalts- und Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL am 31. Dezember 2018 ausläuft;

In Erwägung dessen, dass es daher erforderlich ist, den Auftrag zur Abfuhr des Haushalts- und Sperrmülls des Jahres 2019 neu auszuschreiben;

In Erwägung dessen, dass sich die Kosten dieses Dienstleistungsauftrages auf 38.800,00 € für die Hausmüll- und auf 1.400,00 €, ohne MwSt., für die einmalige Sperrmüllsammlung während des Haushaltsjahres 2018 belaufen;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. April 2017 beschlossen hat, das Angebot des Sozialunternehmens „DABEI VoG“ aus 4780 ST.VITH anzunehmen, laut welchem die Gemeinde AMEL nur eine jährliche Sperrmüllsammlung organisiert und der Rest des Sperrmülls auf Abruf innerhalb von zehn Tagen durch „DABEI VoG“ eingesammelt, weiterverwertet und auf eigene Kosten entsorgt wird;

In Erwägung dessen, dass ab dem Jahr 2004 die organischen Stoffe (Biomüll) und der Restmüll getrennt eingesammelt werden müssen;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes betreffend die Vergabe des Auftrages der Müllabfuhr für das Jahr 2019;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen St. WIESEMES, zuständig für Umwelt, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch K.E. vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2019 eingetragen werden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER der Oppositionsfraktion „GZ-Mach mit !“ es befürwortet, dass Sozialklauseln ins Lastenheft eingefügt werden sollten, welche die Berücksichtigung der Akteure der Sozialwirtschaft bei der öffentlichen Auftragsvergabe erleichtern und eine Vertagung des Tagesordnungspunktes vorschlägt, damit diese Angelegenheit in der Kommission besprochen werden kann;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied HENNES der Oppositionsfraktion „GZ-Mach mit !“ vorschlägt, neben dem Angebotspreis andere Kriterien zur Vergabe des Auftrags vorzusehen;

In Erwägung dessen, dass die Mehrheitsfraktion der Ansicht ist, dass das Hinzufügen mehrerer Kriterien dazu führen kann, dass nur noch ein Unternehmen als möglicher Auftragsnehmer übrig bleibt und dass der neue Gemeinderat gegebenenfalls ein neues Lastenheft für die Durchführung des Müllabfuhrdienstes 2020 festlegen kann, da es aus Termingründen für das Haushaltsjahr 2019 nicht mehr möglich ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 12 JA-Stimmen gegen 1 NEIN-Stimme (Herr MÜLLER) bei 3 Enthaltungen (H.H. ORTMANNS und HENNES sowie Frau JODOCY) :

1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung bein-

- haltet : Durchführung des Müllabfuhrdienstes des Jahres 2019.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 45.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
 - 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmen befragt werden.
 - 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
 - 5) Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieses Dienstleistungsauftrages im ordentlichen Dienst des Haushaltsplanes 2019 einzutragen.
 - 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Hilfeleistungszone 6 LÜTTICH (Zone DG) : Finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle (deutschsprachige Disponenten)

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Schreibens der Hilfeleistungszone 6 LÜTTICH (Zone DG) vom 07. Mai 2018 über die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle zur Optimierung der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungszone;

In der Erwägung, dass die Provinz LÜTTICH die Zone DG mit einem jährlichen Betrag von 360.000,00 € unterstützt, der den 9 deutschsprachigen Gemeinden seit dem Wirtschaftsjahr 2016 gemäß einem Verteilerschlüssel über die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgezahlt wird;

In der Erwägung, dass die Gelder für die Bezahlung der sechs deutschsprachigen Disponenten vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass die deutschsprachigen Gemeinden daher ihren Anteil an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle und speziell für die Bezahlung der deutschsprachigen Disponenten zu 36/41 an die Zone DG weiterleiten;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Der Hilfeleistungszone DG die anteilmäßigen Beträge der DG-Dotation für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle und speziell für die Bezahlung der deutschsprachigen Disponenten wie folgt zukommen zu lassen :

- Für das Wirtschaftsjahr 2016 : 26.793,13 €
- Für das Wirtschaftsjahr 2017 : 26.775,85 €
- Für das Wirtschaftsjahr 2018 : 26.740,31 €

Artikel 2 : Der gegenwärtige Beschluss wird dem Herrn Regionaleinnehmer zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Artikel 3 : Der gegenwärtige Beschluss wird informationshalber zugestellt an :

- Die Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft
- Die Hilfeleistungszone DG
- Die deutschsprachigen Gemeinden

Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13. Juli 2018 in der Angelegenheit „Auszahlung einer Rechnung unter der Verantwortung des Gemeindegremiums“

DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13. Juli 2018 betreffend Auszahlung einer Rechnung unter der Verantwortung des Gemeindegremiums;

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Juli 2013 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung;

In Erwägung dessen, dass der Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 64 vor der Zahlung einer Rechnung dieselbe an das Gemeindegremium zurücksenden kann;

In Erwägung dessen, dass das Gremium auf Grund von Artikel 60 unter seiner Verantwortung beschließen kann, dass die Ausgabe angerechnet und getätigt werden muss und in diesem Fall der begründete Beschluss des Gremiums der Zahlungsanweisung beigelegt wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 13. Januar 2014 betreffend Auszahlung einiger Rechnungen unter der Verantwortung des Gemeindegremiums ZUR KENNNTNIS.

VERSCHIEDENES

Namensgebung für einen sich in der Ortschaft MEDELL befindlichen öffentlichen Weg
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass die Anlieger eines Seitenweges der Straße „Hochkreuz“ in der Ortschaft MEDELL mit Schreiben vom 09. April 2018 um die Änderung des Straßennamens für den betreffenden Teilabschnitt gebeten haben, um eine bessere Zugänglichkeit für die Rettungsdienste zu gewährleisten;

In der Erwägung, dass die für die Namensgebung der Straßen der Ortschaft MEDELL zuständige Arbeitsgruppe am 15. Mai 2018 getagt hat und den Namen „Buchengasse“ als Straßennamen vorschlägt;

In der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe die Namensgebung damit begründet, dass entlang des Weges viele Buchen stehen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den Vorschlag der für die Namensgebung der Straßen der Ortschaft MEDELL zuständigen Arbeitsgruppe gutzuheißen und die Bezeichnung „Buchengasse“ öffentlichen Weg zu genehmigen.
- 2) Der zuständigen Kommission des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft den vorliegenden Beschluss zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Einverleibung der Parzelle Gem. 7 (HEPPENBACH), Flur C, Nr. 212 L in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Artikels 2229 des Zivilgesetzbuches;

Aufgrund des Dekrets vom 06. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere der Artikel 27 bis 31;

In Anbetracht dessen, dass gemäß Artikel 27 des vorerwähnten Dekrets ein kommunaler Verkehrsweg durch Verjährung nach 30 Jahren durch die öffentliche Benutzung geschaffen oder geändert werden kann;

In Anbetracht dessen, dass gemäß Artikel 28, Abs. 1 des vorerwähnten Dekrets die öffentliche Benutzung nach Ablauf der Frist die Bildung eines öffentlichen Wegebenutzungsrechts zur Folge hat, wenn die betreffende Grundfläche ein Privateigentum ist;

In der Erwägung, dass die Parzelle Gem. 7 (HEPPENBACH), Flur C, Nr. 212 L seit mehr als 30 Jahren öffentlich genutzt wird und darüber hinaus von der Gemeindebehörde unterhalten, instandgesetzt und mit Versorgungsleitungen jeglicher Art (Strom, Kanalisation, Trinkwasserleitungen) versehen wurde;

Nach Durchsicht der dem vorliegenden Beschluss beigelegten Katasterunterlagen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die Parzelle Gem. 7 (HEPPENBACH), Flur C, Nr. 212 L wird mit sofortiger Wirkung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde AMEL übernommen.
- 2) Das Gemeindegremium wird mit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses gemäß der Artikel 17 und 50 des Dekrets vom 06. Februar 2014 über das kommunale Verkehrsnetz beauftragt.

Der nachstehende Punkt wurde gemäß Artikel L1122-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen :

Anlegen von Erdurnen auf den Friedhöfen von AMEL und IVELDINGEN-MONTENAU : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass auf den Friedhöfen von AMEL und IVELDINGEN-MONTENAU das Anlegen von 21 bzw. 8 Erdurnen erforderlich ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 3.993,00 €, MwSt. einbegriffen, für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten in eigener Regie durch den Arbeitsdienst der Gemeinde ausgeführt werden sollen;

In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags zur Lieferung des erforderlichen Materials auf Grund von Artikel 42 § 1, 1 a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 30.000,00 €, gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;

Auf Grund von Artikel 4 § 3 des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergaben von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Konsultierung mehrerer Unternehmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und 1222-3;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der vorzusehenden

Material- und Ausführungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel 8782/721/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen und Arbeiten beinhaltet :
Materiallieferungen für das Anlegen von Erdurnen auf den Friedhöfen von AMEL und IVELDINGEN-MONTENAU. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt größtenteils in eigener Regie.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Liefer- und Arbeitsaufträge ist auf 3.993,00 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
- 3) Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Bekanntmachung zu vergeben und die anschließenden Aufträge gemäß der oben genannten Gesetzgebung auf einfache Rechnung zu vergeben.
- 4) Die Finanzierung dieses Auftrages erfolgt mittels des unter Artikel 8782/721/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018.
- 5) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

- Frage des Mitglieds MÜLLER an die 4. Schöffin über den Fortgang der Arbeiten am Gebäude für die Außerschulische Betreuung AMEL